

99089165010000, 99089165010000

Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108992572/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089165010000, 99089165010000
Leistungsbezeichnung I	Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Dokumentation, Geldwäscheprävention, Risikoanalyse, Aufzeichnung, Geldwäschegesetz, Befreiung,

Modul	Sachverhalt
	Verpflichtung, Verpflichtete, Aufsichtsbehörde, Verpflichteter, Geldwäsche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_5.html
Teaser	Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde Verpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, die Risikoanalyse zu dokumentieren befreien.
Volltext	<p>Als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben Sie für die von Ihnen betriebenen Geschäfte, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und in einer Risikoanalyse ordnungsgemäß zu dokumentieren.</p> <p>Sie können sich unter den Voraussetzungen, dass in Ihrem Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestehende konkrete Risiken klar erkennbar sind und 2. die Risiken verstanden werden, <p>von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse auf Antrag befreien lassen.</p>

Modul

Sachverhalt

Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen Sie weiterhin kontinuierlich ermitteln und bewerten und durch geeignete interne Sicherungsmaßnahmen vorbeugen. Lediglich von der regelmäßigen Dokumentationspflicht können Sie befreit werden.

Zu 1. Eine klare Erkennbarkeit der bestehenden konkreten Risiken kann z.B. dann vorliegen, wenn zu Ihren Geschäften:

- keine komplexen Geschäftstätigkeiten gehören,
- die von Ihnen durchgeführten Transaktionen einen überschaubaren Umfang aufweisen,
- Ihre Kundenstruktur homogen ist und
- keine sonstigen risikoe erhöhenden Umstände vorliegen.

Zu 2. Von einem hinreichenden Verständnis der konkreten Risiken kann dann ausgegangen werden, wenn sich die von Ihnen getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Unterweisungen des eingesetzten Personals und Sicherheitsüberprüfungen) als dem Risiko angemessen darstellen.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse

Der Antrag muss nachvollziehbar und begründet darlegen, dass die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Ihrem Unternehmen überschaubar und klar erkennbar sind.

Nachweise über Antragsberechtigung

- Nachweis über die Bestellung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder
- Vertrag über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen oder
- Nachweise, dass die antragsstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag)

Modul

Sachverhalt

ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister

Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Voraussetzungen

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Antragsberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind, und als:

1.

tätig sind.

Berechtigte Vertreter

Antragstellende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interne(-r) bzw. externe(-r) Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein.

Klare Erkennbarkeit der Risiken

z. B. Darstellung, welchen Risiken Ihr Unternehmen ausgesetzt ist und wie anfällig es für den Missbrauch gegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist

Hinreichendes Verständnis der Risiken

z. B. Darstellung der getroffenen Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der ermittelten konkreten Risiken

Kosten

unterschiedlich, je nach Aufwand

Verfahrensablauf

Als verpflichtetes Unternehmen beantragen Sie die Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Dann wird Ihr Antrag von der zuständigen Behörde geprüft.

Modul	Sachverhalt
	Sie erhalten nach Abschluss des Verfahrens einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	ca. 6 Wochen (abhängig von der Größe des Unternehmens)
Frist	
weiterführende Informationen	https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	Anfechtungsklage
Kurztext	<p>Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben für die von ihnen betriebenen Geschäfte, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und in einer Risikoanalyse ordnungsgemäß zu dokumentieren.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, sich von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse befreien zu lassen.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler, Güterhändler</p> <p>(§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 13, 14, 16 GwG):</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg</p> <p>Heinrich-Mann-Allee 107,</p> <p>14473 Potsdam</p> <p>Tel.: +49 (0) 331 866 -1778 oder +49 (0) 331 866 -1735</p> <p>FAX: +49 (0) 331 866 1583</p>

Modul

Sachverhalt

Mail: geldwaesche@mwaeb.brandenburg.de

Glücksspiel (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG):

Ministerium des Innern und für Kommunales

des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13

14467 Potsdam

Tel.: +49 (0) 331 866 -2221

Gluecksspielaufsicht@mik.brandenburg.de

Buchmacher, Totalisatoren (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG):

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: +49 (0) 331 866-7001

<https://mluk.brandenburg.de>

<https://mluk.brandenburg.de>

Formulare

Formulare: nein

Onlineverfahren möglich: ja

Schriftform erforderlich: nein

Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Notification of suspicion of money laundering or
terrorist financing Exemption from documenting a risk
analysis, Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder
Terrorismusfinanzierung Befreiung von der
Dokumentation einer Risikoanalyse